

Tarifbestimmungen

**für den Linienverkehr mit Kraftomnibussen gemäß § 42 und 43 (2) PBefG
„pluspunkt“-Tarif**

Gemeinschaftstarif für den Stadtverkehr Uelzen

Stadtwerke Uelzen GmbH - mycity

Regionalbus Braunschweig GmbH - RBB

gültig ab 01.05.2023

INHALT

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
GELTUNGSBEREICH	3
BEFÖRDERUNGSVERTRAG	3
FAHRPREISERMITTLUNG	3
<i>Preisstufen</i>	<i>3</i>
<i>Überlandverkehr</i>	<i>3</i>
BEFÖRDERUNGSENTGELTE	4
FAHRPREISERMÄßIGUNG	4
SONSTIGE ENTGELTE	4
SONDERREGELUNGEN	4
FAHRAUSWEISE	5
FAHRAUSWEISPFLICHT	5
FAHRAUSWEISE MIT BESCHRÄNKTER FAHRTENZAHL	5
<i>Einzelfahrscheine</i>	<i>5</i>
<i>Mehrfahrten-Karte (Elfer-Karte)</i>	<i>5</i>
FAHRAUSWEISE MIT UNBESCHRÄNKTER FAHRTENZAHL	5
<i>Tageskarten</i>	<i>5</i>
<i>Monatskarten für Jedermann im Barverkauf</i>	<i>6</i>
<i>Monatskarten für Jedermann im Abonnement</i>	<i>6</i>
<i>Schülerzeitkarten</i>	<i>8</i>
SONSTIGE FAHRBERECHTIGUNGEN	11
<i>Unentgeltliche Beförderung nach SGB IX</i>	<i>11</i>
<i>Unentgeltliche Beförderung von uniformierten Beamten</i>	<i>11</i>
<i>Unentgeltliche Beförderung von Ordnungskräften der Stadt Uelzen</i>	<i>11</i>
<i>Anerkennung Bus/Schiene-Zeitkarten im Ausbildungsverkehr</i>	<i>12</i>
<i>Anerkennung Zeitkarten des metronom/HVV-Übergangstarifs</i>	<i>13</i>
<i>Anerkennung der mycity pluscard</i>	<i>13</i>
<i>Anerkennung von Fahrausweisen des Niedersachsentarif</i>	<i>13</i>
<i>Deutschlandticket</i>	<i>13</i>
<i>Beförderung von Sachen</i>	<i>13</i>
ANLAGE 1	14

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

GELTUNGSBEREICH

Die Tarifbestimmungen des Stadtverkehrs Uelzen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren innerhalb der Stadtgrenzen Uelzens einschl. Niendorf II auf den Linien und Strecken folgender Verkehrsunternehmen:

Stadtwerke Uelzen GmbH - mycity

Im Neuen Felde 105, 29525 Uelzen

Regionalbus Braunschweig GmbH - RBB

Auf dem Rahlande 25, 29525 Uelzen

Fahrkarten werden bei beiden Verkehrsunternehmen und deren Verkaufsstellen ausgegeben.

Die Fahrgäste treten in Rechtsbeziehungen nur mit demjenigen Verkehrsunternehmen, dessen Verkehrsmittel sie benutzen.

Über die Stadtgrenzen hinaus gelten die Tarifbestimmungen der jeweiligen Verkehrsunternehmen.

BEFÖRDERUNGSVERTRAG

Die Fahrgäste erkennen mit dem Betreten des Fahrzeuges oder dem Benutzen der Betriebseinrichtungen den Beförderungsvertrag und damit die Verordnung über die "Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen" für den Stadtverkehr Uelzen der Verkehrsunternehmen in ihrer jeweiligen gültigen bzw. genehmigten Fassung an.

FAHRPREISERMITTLUNG

PREISTUFEN

Das Stadtgebiet Uelzen gilt als eine Preiszone

ÜBERLANDVERKEHR

Bei durchgehenden Fahrausweisen über das Stadtgebiet hinaus kommt der RBB-Tarif zur Anwendung.

BEFÖRDERUNGSENTGELTE

1. Für die Beförderung von Personen und Sachen im Stadtverkehr Uelzen sind die Beförderungsentgelte/Fahrpreise nach der Preistafel für den Stadtverkehr (Anlage 1) zu entrichten. Zahlungspflichtig ist der Fahrgast und/oder derjenige, auf dessen Antrag die Beförderung durchgeführt wird.
2. Bei Beförderungen im Linienverkehr kann mit Dritten (z. B. Firmen, Schulen, Schulträgern, Gemeinden) vereinbart werden, dass die Beförderungsentgelte ganz oder teilweise von diesen oder den Fahrgästen entrichtet werden.
3. Fahrpreise zu Haltestellen, die nicht in den Tarifunterlagen enthalten sind, werden bis zur nächstfolgenden Tarifhaltestelle, Fahrpreise von solchen Haltestellen von der zurückliegenden Tarifhaltestelle berechnet.

FAHRPREISERMÄßIGUNG

Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden unentgeltlich befördert, wenn sie begleitet werden. Kinder ab 6 Jahre bis einschließlich 12 Jahre bezahlen den ermäßigten Fahrpreis gemäß Anlage 1.

Ein (den vollen Regelfahrpreis) zahlender Fahrgast kann bis zu 4 Kinder unter 6 Jahre unentgeltlich mitnehmen.

Empfänger von ALG2, Grundsicherung nach dem SGBXII, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag und Wohngeld bezahlen den ermäßigten Fahrpreis gemäß Anlage 1.

Die Fahrgäste müssen zum Erwerb der Fahrkarten sowie bei Antritt und während der Fahrt einen Nachweis zur Berechtigung mit sich führen. Dieser wird von der Lebensraum Diakonie e.V., Uelzen ausgegeben.

Fahrgäste bis einschließlich des 22. Lebensjahr, wenn sie entweder eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen oder ein FSJ/FÖJ absolvieren und in jedem Fall über kein eigenes Einkommen verfügen und nicht bereits unter die Regelungen zum Erwerb von Schülerzeitkarten dieser Tarifbestimmungen fallen, bezahlen den ermäßigten Fahrpreis gemäß Anlage 1.

Die Fahrgäste müssen zum Erwerb der Fahrkarten sowie bei Antritt und während der Fahrt einen Nachweis zur Berechtigung mit sich führen.

SONSTIGE ENTGELTE

1. Die sonstigen Entgelte wie Reinigungskosten, Bearbeitungskosten für Fahrpreisauskünfte usw. sind in den entsprechenden Bestimmungen aufgeführt.
2. Für die Beschädigung von Fahrzeugen werden die Instandsetzungskosten erhoben.

SONDERREGELUNGEN

Von den Bestimmungen des Stadtverkehr-Tarifs kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde abgewichen werden, wenn

1. damit den Zielsetzungen des § 8 Abs. 1 PbefG entsprochen wird
2. die verkehrlichen Verhältnisse auf einer Linie dies erfordern, insbesondere
 - bei Mitbedienung von Verkehrsverbindungen durch andere Verkehrsträger,

- bei Nachtfahrten und schwierigen Straßenverhältnissen
3. wenn für den Bau, die Unterhaltung oder Benutzung von Straßen von der RBB oder den Stadtwerken Uelzen Zuschüsse geleistet wurden oder zu leisten sind oder Abgaben entrichtet wurden oder zu entrichten sind.

FAHRAUSWEISE

FAHRAUSWEISPFLICHT

Alle Fahrgäste müssen bei Antritt und während der Fahrt im Besitz einer gültigen Fahrkarte bzw. einer gleichwertigen Fahrberechtigung (z. B. Schwerbehindertenausweis mit gültiger Wertmarke) sein. Die Fahrkarte ist dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auch auszuhändigen. Durch die Nichtbeanstandung einer vorgezeigten Fahrkarte wird nicht deren Gültigkeit bestätigt.

FAHRAUSWEISE MIT BESCHRÄNKTER FAHRTENZAHL

EINZELFAHRSCHHEINE

1. Einzelfahrscheine werden für Erwachsene und für Kinder ausgegeben. Sie gelten nur am Lösungstag unmittelbar nach dem Kauf.
2. Die Einzelfahrscheine berechtigen zu einer Fahrt mit Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel. Beim Umsteigen ist das zeitlich nächste Verkehrsmittel in Richtung auf das Fahrtziel zu benutzen. Rund- und Rückfahrten sowie Fahrtunterbrechungen sind ausgeschlossen.

MEHRFAHRTEN-KARTE (ELFER-KARTE)

1. Mehrfahrten-Karten werden an jedermann ohne weitere Ermäßigung ausgegeben. Die einzelnen Fahrtabschnitte berechtigen zu einer Fahrt mit beliebig häufigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel. Beim Umsteigen ist das zeitlich nächste Verkehrsmittel in Richtung auf das Fahrtziel zu benutzen. Rund- und Rückfahrten sowie Fahrtunterbrechungen sind ausgeschlossen.
2. Mehrfahrtenkarten werden auch für Kinder ausgegeben.
3. Mehrfahrten-Karten sind längstens 6 Monate nach Änderung des Beförderungstarifs gültig. Ein Erstattungsanspruch ist ausgeschlossen.
4. Mehrfahrten-Karten für Jedermann und für Kinder sind übertragbar.

FAHRAUSWEISE MIT UNBESCHRÄNKTER FAHRTENZAHL

TAGESKARTEN

TAGESKARTE FÜR EINE PERSON/EIN KIND BZW. TAGESKARTE 5 PERSONEN

Tageskarten werden für eine Person (Jedermann oder Kind) oder für Gruppen bis zu fünf Personen angeboten. Sie berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten zu unterschiedlichen Zielen innerhalb der gelösten Preisstufe. Tageskarten gelten am angegebenen Kalendertag ab Uhrzeit des Kaufs bis zum Betriebsschluss.

Tageskarten sind übertragbar.

MONATSKARTEN FÜR JEDERMANN IM BARVERKAUF

Monatskarten für Jedermann gelten für den angegebenen Zeitraum (Kalendermonat oder „gleitender“ Monat) an allen Tagen und berechtigen eine Person zu beliebig vielen Fahrten zu unterschiedlichen Zielen innerhalb der gelösten Preisstufe.

Monatskarten für Jedermann sind übertragbar.

Die Monatskarte ist ab dem Tag des aufgestempelten/aufgedruckten Datums, 0:00 Uhr bis zum gleichen Datum des Folgemonats, 12:00 Uhr gültig.

Gibt es das gleiche Datum im Folgemonat nicht, so gilt die Monatskarte bis zum Monatsletzten des Folgemonats, Betriebsschluss (z. B. 31.05. bis 30.06.).

MONATSKARTEN FÜR JEDERMANN IM ABONNEMENT

PRÄAMBEL

Die Stadtwerke Uelzen GmbH, Im Neuen Felde 105, 29525 Uelzen (nachfolgend Stadtwerke Uelzen genannt), betreiben den Öffentlichen Personennahverkehr in Uelzen. Zur Nutzung der Stadtbusse besteht die Möglichkeit, Monatskarten im Jahresabonnement (nachfolgend Abo-Monatskarte genannt) zu erwerben. Für die Nutzung der Abo-Monatskarte gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

NUTZUNGSUMFANG

Jahresabonnements berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des jeweiligen räumlichen Geltungsbereichs. Die Gültigkeit ist auf den aufgedruckten Zeitraum auf den Abo-Monatskarten begrenzt. Jahresabonnements können nur personengebunden ausgegeben werden.

VERTRAGSSCHLUSS UND ABONNEMENTBEDINGUNGEN

1. Die Bearbeitung und Betreuung der Abonnementverträge sowie die Abrechnung erfolgt ausschließlich durch die Abo-Zentrale bei den Stadtwerken Uelzen.
2. Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats/einer Einzugsermächtigung. Das Jahresabonnement kann zum 1. eines jeden Kalendermonats begonnen werden. Der Abonnementvertrag kommt zustande mit dem Eingang des vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllten Antrags bei der Abo-Zentrale. Bei nicht voll geschäftsfähigen Kunden ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Das vertraglich vereinbarte Nutzungsentgelt wird monatlich per Bankeinzug am 1. eines jeden Kalendermonats, sofern dieser nicht auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt, durch die Stadtwerke Uelzen eingezogen. Fällt der 1. des Kalendermonats auf ein Wochenende oder einen Feiertag, so erfolgt die Abbuchung am ersten darauffolgenden Arbeitstag. Der Einzugsbetrag muss zum gewünschten Abbuchungsdatum auf dem angegebenen Konto bereitgestellt werden.
4. Ist der Abonnent nicht Inhaber des in dem SEPA-Lastschriftmandat/der Einzugsermächtigung genannten Kontos, so haften der Abonnent und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für

die Einhaltung aller Verpflichtungen des Abonnenten und des Kontoinhabers aus dem Abonnementvertrag.

5. Die Abo-Monatskarte ist eine durch die Stadtwerke Uelzen ausgestellte Karte in Papierform, die jeweils eine monatliche Gültigkeit besitzt. Die Abo-Monatskarten werden dem Kunden un-
aufgefordert quartalsweise per Post zugestellt. Der Abonnent hat die Fahrkarte auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind der Abo-Zentrale unverzüglich mitzuteilen.
6. Bei Änderung der Vertragsdaten ist die Abo-Zentrale vom Vertragspartner unverzüglich zu informieren. Bei Kontoänderungen ist gleichzeitig ein neues SEPA-Lastschriftmandat/eine neue Einzugsermächtigung vorzulegen. Durch die, auf Wunsch des Kunden, vorgenommenen Änderungen, die eine Neuausstellung der Karte erfordern, werden die vorherigen übergebenen Karten ungültig. Die noch nicht genutzten Karten müssen nach Inkrafttreten der Änderung der Abo-Zentrale vorliegen. Änderungen sind immer zum 1. des nächsten Kalendermonats möglich.

LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

1. Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wird es nicht rechtzeitig mit einer Frist von vier Wochen zum Vertragsende gekündigt, verlängert es sich automatisch um weitere 12 Monate, wobei dem Empfänger unaufgefordert spätestens bis zum Ende des 12. Monats die nächsten gültigen Karten für das nächste Quartal zugesandt werden. Sofern er die Karten bis zu diesem Zeitpunkt nicht erhält, hat er dies unverzüglich der Abo-Zentrale mitzuteilen.
2. Das Abonnement kann nach Ablauf der ersten 12 Monate zum Ende eines jeden Quartals gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich mit einer Frist von vier Wochen der Abo-Zentrale mitzuteilen.
3. Wird das Abonnement vor Ablauf der 12-Monats-Frist gekündigt, so wird zu dem Abonnementpreis die Differenz zwischen Abonnementpreis und dem Preis der jeweiligen Monatskarte für den zurückgelegten Teilzeitraum erhoben. Der Kunde hat die Abo-Monatskarte/n nach Ablauf des letzten Abonnementmonats der Abo-Zentrale zurückzugeben. Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn die Abo-Monatskarte/n innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Ablauf des letzten Abonnementmonats an die Abo-Zentrale zurückgegeben werden. Bei Einsendung der Karten auf dem Postweg trägt der Kunde das Risiko des Verlustes. Wird dieser Termin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem die Karte der Abo-Zentrale vorliegt, als fortgesetzt.
4. Eine außerordentliche Kündigung ist nur aus folgenden Gründen möglich:
 - Umzug in eine andere Preisstufe oder Umzug aus dem Gültigkeitsbereich des Tarifs.
 - Weitere wichtige Gründe, wenn diese besonders nachgewiesen werden.

Die außerordentliche Kündigung wird erst nach Rückgabe der Karten an die Abo-Zentrale wirksam. In diesem Fall werden keine Nachforderungen für die zurückliegende Zeit erhoben. Tarifänderungen werden auch im Abonnement sofort wirksam. Der Kunde ist bei Tarifänderungen berechtigt, das Abonnement zum 1. des Monats zu kündigen, in dem die Erhöhung wirksam wird.

ZAHLUNGSVERZUG

Ist eine Abbuchung des Monatsbetrags nicht möglich, hat die Abo-Zentrale das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Kunde den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat, oder bereits mindestens 2 Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und der Kunde darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der gesamte noch nicht bezahlte Fahrpreis bis zum Ende des jeweiligen Quartals ein-

schließlich anfallender Rückbuchungskosten wird dem Kunden in Rechnung gestellt. Diese Rechnung wird sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde kann seine ausgestellte Abo-Monatskarte/n bis zum Ende des berechneten Quartals nutzen. Anfallende Rücklast- und Mahngebühren sind in jedem Falle vom Kunden zu tragen.

VERLUST, DIEBSTAHL ODER BESCHÄDIGUNG DER ABO-MONATSKARTE

Der Verlust einer personengebundenen Abo-Monatskarte ist der Abo-Zentrale unverzüglich mitzuteilen. Bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung der Karte kann gegen ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 EUR eine Ersatzkarte ausgestellt werden. Das Bearbeitungsentgelt wird von dem in dem SEPA-Lastschriftmandat/der Einzugsermächtigung genannten Konto zusammen mit dem darauffolgenden Monatsbetrag abgebucht.

Die als abhandengekommen gemeldete Abo-Monatskarte ist ungültig im Sinne der Beförderungsbedingungen. Sollte sie wieder gefunden werden, bevor eine Ersatzkarte ausgegeben wurde, ist die Abo-Zentrale unverzüglich über das Wiederauffinden zu unterrichten. Die Ausstellung einer Ersatzkarte entfällt dann. Weitere Ausfertigungen von Abo-Monatskarten sind ausgeschlossen.

EIGENTUMSVORBEHALT

Bis zur vollständigen Erfüllung aller aus dem Abonnementvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen bleibt jede ausgegebene Abo-Monatskarte im Eigentum der Stadtwerke Uelzen (Abo-Zentrale).

VERJÄHRUNG

Ansprüche aus dem Abonnementvertrag verjähren nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

ERFÜLLUNGSORT/GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Abonnementverträge und bei Streitigkeiten, die sich aus Abonnementverträgen ergeben, ist die Stadt Uelzen.

DATENSCHUTZ

Die Verwendung personenbezogener Daten unterliegt den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Daten des Karteninhabers werden nicht an Dritte weitergegeben.

SCHÜLERZEITKARTEN

BERECHTIGTER PERSONENKREIS

Zum Bezug von Schülerzeitkarten sind berechtigt:

1. Schulpflichtige Personen bis einschließlich 14 Jahre
2. Personen ab 15 Jahre, wenn sie
 - 2.1. Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- allgemeinbildender Schulen,
- berufsbildender Schulen,
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- Hochschulen, Akademien, Universitäten (mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen) sind.

Schüler öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater berufsbildender Schulen (Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien) sind berechtigt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- sämtliche Unterrichtsfächer müssen belegt sein.
- der Unterricht muss an fünf oder sechs Werkstagen erteilt werden und mindestens 24 Stunden zu je 45 Minuten umfassen und
- das Fachstudium muss mindestens ein Trimester umfassen und darf nicht neben einer beruflichen Tätigkeit oder sonstigen Ausbildung erfolgen.

Teilnehmer an Lehrgängen, die der Fort- und Weiterbildung dienen, insbesondere Teilnehmer an Abendkursen, gelten nicht als Schüler im Sinne der Tarifbestimmungen.

- 2.2. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen (die nicht unter 2.1 fallen,) besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind und sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungswürdig ist;
- 2.3. Personen, die an Einrichtungen der Erwachsenenbildung geschlossene Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses oder der Hochschulreife an so genannten Tages- oder Abendhauptschulen, Tages- oder Abendrealschulen oder Abendoberschulen besuchen; sofern es Vollzeitmaßnahmen sind.
- 2.4. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden
- 2.5. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- 2.6. Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für die Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- 2.7. Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- 2.8. Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr;
- 2.9. Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes (BFD);
- 2.10. Personen bis zum Alter von 25 Jahren, die nach SGB II an qualifizierten Bildungsmaßnahmen, sog. 1-Euro-Jobs, in Form von Unterricht und/oder Berufspraktikum teilnehmen.

VORAUSSETZUNG ZUM ERWERB VON SCHÜLERZEITKARTEN

Schüler-Zeitkarten sind nicht übertragbar.

Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr muss vom Schüler/Auszubildenden gegenüber einem der beteiligten Tarifpartner durch eine Kundenkarte mit Lichtbild nachgewiesen und vom zuständigen Verkehrsunternehmen schriftlich anerkannt werden. Die Kunden sind verpflichtet, die für das Ausstellen erforderlichen personenbezogenen Angaben zu machen.

Die Kundenkarte wird von den Tarifpartnern längstens für ein Schuljahr ausgegeben. Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr kann im folgenden Schuljahr gegen Vorlage eines neuen Berechtigungsnachweises verlängert werden. Die Berechtigungskarte/Kundenkarte ist zwingend notwendiger Bestandteil des Fahrausweises und muss vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben werden.

Schülerzeitkarten werden vom Fahrpersonal nur gegen Vorlage einer Berechtigungskarte/Kundenkarte für Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Schul- bzw. Ausbildungsort verkauft. Schülermonatskarten können vom 25. des Vormonats, Schülerwochenkarten vom Donnerstag der Vorwoche an gelöst werden.

Am ersten Werktag jeden Monats und jeder Woche sowie am Tag des Schulbeginns nach den Ferien werden in den Omnibussen morgens in der Hauptverkehrszeit keine Zeitkarten ausgegeben.

GÜLTIGKEIT

1. Schülerzeitkarten sind an die Person des Auszubildenden/Schülers gebunden und daher nicht übertragbar. Schülerzeitkarten müssen vom Inhaber dokumentenecht mit Vor- und Zuname unterschrieben werden. Auf Verlangen des Fahr- oder Kontrollpersonals hat sich der Inhaber einer Schülerzeitkarte auszuweisen und/oder ggf. die Unterschrift zu wiederholen.
2. Schülermonatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.
3. Schülerwochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12.00 Uhr des ersten Werktags der folgenden Woche. Der erste Tag einer Kalenderwoche ist der Montag.
4. Schülerzeitkarten berechtigen innerhalb der aufgedruckten Geltungsdauer zu beliebig vielen Fahrten zwischen dem eingetragenen Wohnort und der gesamten Preisstufe.

SAMMEL-SCHÜLERZEITKARTEN

1. Sammel-Schülerzeitkarten werden für Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Ort der Ausbildung ausgegeben. Sie sind nicht übertragbar und nur gültig, wenn sie einen Schulstempel tragen, vom Berechtigten dokumentenecht mit Vor- und Zunamen unterschrieben und mit einem Lichtbild versehen sind. Als Ersatz für ein Lichtbild kann auch ein gültiger amtlicher Ausweis mit Lichtbild vorgelegt werden.
2. Sammel-Schülerzeitkarten gelten für das eingetragene Schuljahr bzw. Ausbildungsjahr. Der Aufdruck auf der Karte gibt an, für welches Schuljahr sie Gültigkeit hat. Der Preis ergibt sich aus der Summe der auf den Gültigkeitszeitraum entfallenden Schülermonatskarten. Bei Tarifänderungen während des Geltungszeitraumes werden die sich daraus ergebenden Preisunterschiede für die bereits ausgegebene Zeitkarte anteilig nacherhoben oder erstattet.
3. Durch Beschädigung oder starke Abnutzung ungültig gewordene Sammel-Schülerzeitkarten werden gegen ein Bearbeitungsentgelt von 5 Euro gegen Ersatzkarten umgetauscht.
4. Verlorene Sammel-Schülerzeitkarten werden ersetzt. Für die Ausstellung der Ersatzkarte wird vom Schüler oder Auszubildenden bzw. dessen Erziehungsberechtigten ein Bearbeitungsentgelt von 25 Euro erhoben. Wird die ursprünglich ausgegebene Karte wieder aufgefunden,

muss sie beim Verkehrsunternehmen abgegeben werden. Die Gebühr wird nach Wiederauf-
finden nicht erstattet.

5. Sammel-Schülerzeitkarten werden nach dem mit dem Schulträger vereinbarten Verfahren ausgegeben. Werden Sammel-Schülerzeitkarten von Schulträgern für Berechtigte, die den Voraussetzungen des § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes unterliegen, bestellt, werden monatliche Abschläge auf den ermittelten Jahresbeitrag vereinbart. Zum Schuljahresende erfolgt eine Endabrechnung.
6. Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z.B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum 10. des Vormonats beim entsprechenden Verkehrsunternehmen zu beantragen. Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind unverzüglich mitzuteilen.

SONSTIGE FAHRBERECHTIGUNGEN

UNENTGELTLICHE BEFÖRDERUNG NACH SGB IX

Die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen, ihrer Begleitpersonen, Blindenführhunde, Krankenfahrstühle, orthopädische Hilfsmittel und ihres Handgepäckes erfolgt nach Maßgabe der §§ 145 ff. Sozialgesetzbuch –Neuntes Buch- (SGB IX).

Schwerbehinderte Fahrgäste müssen einen Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck und zusätzlich ein Beiblatt mit gültiger Wertmarke mitführen. Dieses ist beim zuständigen Versorgungsamt erhältlich.

UNENTGELTLICHE BEFÖRDERUNG VON UNIFORMIERTEN BEAMTEN

Uniformierte Beamte der Polizei des Bundes bzw. der Länder werden im Bereich des Standardlinienverkehrs (nicht AST, Rufbus) unentgeltlich befördert.

UNENTGELTLICHE BEFÖRDERUNG VON ORDNUNGSKRÄFTEN DER STADT UELZEN

Ordnungskräfte des ruhenden Verkehrs der Stadt Uelzen können die Stadtbus-Linien kostenfrei zu üblichen Dienstzeiten nutzen, sofern sie Dienstkleidung tragen und sich ausweisen können.

GÜLTIGKEITSBEREICH

Die SchülerFreizeitKarte (SFK) gilt im räumlichen Geltungsbereich des pluspunkt-und RBB-Tarifs in allen Linien als Netzkarte.

Sie ist nicht gültig bei Sonderbeförderungen.

GÜLTIGKEITSZEITRAUM

Die SFK gilt nur unter folgenden Bedingungen als Zusatzkarte für einen Kalendermonat bis zur Betriebsruhe des jeweiligen Verkehrsunternehmens:

- montags – freitags an Schultagen in Niedersachsen (gem. Ferienordnung) ab 13:00 Uhr,
- an Ferientagen in Niedersachsen (nicht in den Sommerferien) ganztägig,
- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig.

Mit Beginn der Sommerferien verliert die SFK ihre Gültigkeit. Dies gilt auch für bereits gekaufte SFK, deren Nutzung dann ggf. auf einzelne Wochen/Tage beschränkt ist.

BERECHTIGTENKREIS UND BENUTZUNGSBESTIMMUNGEN

Das Angebot richtet sich an Schüler, Auszubildende und Studierende unter 21 Jahre gem. der gültigen Tarifbestimmungen des pluspunkt-Tarifs für Schülerzeitkarten.

Die SchülerFreizeitKarte ist nicht übertragbar und gilt als Kalendermonatskarte nur in Verbindung mit einem der folgenden, gültigen Schüler-Zeitfahrausweise:

1. Zeitfahrkarte des RBB- oder pluspunkt-Tarifs im Ausbildungsverkehr inkl. ausgefüllter, mit Lichtbild versehener und vom Verkehrsunternehmen abgestempelter Kundenkarte
2. Schüler-Sammelzeitkarte des RBB- oder pluspunkt-Tarifs des jeweils gültigen Schuljahres.

Die SchülerFreizeitKarte stellt allein keinen gültigen Fahrausweis dar. Der Inhaber hat vor Antritt der ersten Fahrt die Kundennummer/Kartenummer der o.a. Fahrausweise handschriftlich auf der SFK einzutragen und die SFK zu unterschreiben. Die Berechtigung zum Erwerb der SFK wird bei der Nutzung - nicht beim Kauf - geprüft. Jede Änderung des Fahrausweises ist unzulässig und macht den Fahrausweis ungültig.

FAHRPREIS

Der Fahrpreis der SFK ist der Anlage 1 der RBB-Tarifbestimmungen zu entnehmen. Für eine verkürzte Nutzungsdauer wird der volle Kaufpreis erhoben, eine Aufteilung des Preises für andere Zeiträume ist nicht möglich.

Eine Erstattung ist bei dieser SFK nur bis einen Tag vor Gültigkeitsbeginn möglich. Die Erstattung bei Nichtausnutzung oder Teilnutzung (z.B. durch Beginn der Sommerferien) sowie bei Verlust ist ausgeschlossen.

Die SFK ist ein Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von Artikel 3 Ziffer 3 des Gesetzes über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (Fahrgastrechteverordnung-Anwendungsgesetz).

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Bei Verstößen gegen die Benutzungsbestimmungen wird gem. den §§ 8 und 9 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen ein Erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben. Der § 10 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen findet bei der SFK keine Beachtung.

Alle anderen Regelungen der Allgemeinen und der Besonderen Beförderungsbedingungen sowie die Tarifbestimmungen des pluspunkt-Tarifs bleiben von den hier aufgeführten Regelungen dieses Angebots unberührt.

ANERKENNUNG BUS/SCHIENE-ZEITKARTEN IM AUSBILDUNGSVERKEHR

Gültige Bus/Schiene-Zeitkarten werden in Linienfahrzeugen (nicht AST, Rufbus) ohne Zuzahlung anerkannt.

ANERKENNUNG ZEITKARTEN DES METRONOM/HVV-ÜBERGANGSTARIFS

Gültige Zeitkarten des metronom/HVV-Übergangstarifs werden in Linienfahrzeugen (nicht AST, Rufbus) ohne Zuzahlung anerkannt.

ANERKENNUNG DER MYCITY PLUSCARD

Die *mycity pluscard* wird samstags in Linienfahrzeugen (nicht AST, Rufbus) innerhalb des Geltungsbereichs des pluspunkt-Tarifs ohne Zuzahlung als gültiger Fahrausweis anerkannt. Kinder mit *mycity pluscard* können samstags und in den niedersächsischen Schulferien innerhalb des Geltungsbereichs des pluspunkt-Tarifs kostenfrei die Linienfahrzeuge (nicht AST, Rufbus) nutzen.

ANERKENNUNG VON FAHRAUSWEISEN DES NIEDERSACHSENTARIF

Fahrausweise des Niedersachsentarif werden innerhalb des Geltungsbereichs des pluspunkt-Tarifs ohne Zuzahlung als gültiger Fahrausweis anerkannt.

DEUTSCHLANDTICKET

Es gelten die Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets (D-Ticket) mit Stand 08.03.2023 (gem.VDV). Die Tarifbestimmungen sind als Anlage beigefügt.

Das Deutschlandticket ist im Bereich des pluspunkt-Tarifs über das AboPortal der WdW App ab dem 01.07.2023 buchbar.

Fahrausweise des Deutschlandticket werden innerhalb des Geltungsbereichs des pluspunkt-Tarifs ohne Zuzahlung als gültiger Fahrausweis anerkannt.

BEFÖRDERUNG VON SACHEN

Die Beförderung von leicht tragbaren Gegenständen (Handgepäck bis höchstens 50 kg) ist unentgeltlich, wenn es sich zur Unterbringung im Fahrzeug eignet und ausreichender Platz vorhanden ist. Kinderwagen für mitreisende Kinder werden unentgeltlich befördert.

ANLAGE 1

Preistabelle für den "Pluspunkt"-Tarif, Gemeinschaftstarif für den Stadtverkehr Uelzen, gültig ab 01.05.2023

	Fahrscheinart	Preis
EF	Einzelfahrschein	1,70 €
EFK	Einzelfahrt. Kind bis 12 Jahre	1,00 €
MF 10	11-er Mehrfachkarte	17,00 €
MFK 10	11-er Mehrfachkarte Kind, ALG 2 *)	10,00 €
TK1	Tageskarte-1 Person	4,50 €
TKK	Tageskarte- Kind	2,50 €
TK5	Tageskarte-5 Pers.	10,00 €
MOK	Monatskarte	50,00 €
	Monatskarte ALG 2 *)	30,00 €
ABO	Monatskarte Abo	40,00 €
SMO	Schülermonatskarte, Studenten, FSJ **)	30,00 €
SWO	Schülerwochenkarte, FSJ **)	10,00 €
	Wochenkarte ALG 2*)	10,00 €
D-Ticket	Deutschlandticket****)	49,00 €

Erläuterungen:

*) "Sozialtarif", d. h. einschl. Empfänger von ALG2, Grundsicherung nach dem SGBXII, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag und Wohngeld

**) "Jugendtarif", d. h. für Menschen bis einschl. 22. LJ., wenn sie entweder eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen oder ein FSJ/FÖJ absolvieren und in jedem Fall über kein eigenes Einkommen verfügen.

***) Nur als Abo erhältlich monatlich kündbar. Online-Vertrieb ab 01.07.2023.

Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket

Erstellt durch:

Deutschlandtarifverbund-GmbH
Wiesenhüttenplatz 25
60329 Frankfurt am Main

Frankfurt, den 03.04.2023

Inhalt

1.	Grundsatz	2
2.	Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich	2
3.	Vertragslaufzeit und Kündigung	3
4.	Beförderungsentgelt	3
5.	Job-Ticket.....	4
6.	Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr	4

1. Grundsatz

Das Deutschland-Ticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschland-Ticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschland-Tickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschland-Ticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften.

Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt.

Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschland-Ticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschland-Ticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschland-Tickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschland-Ticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Fahrgastes beinhaltet. Dieser Fahrausweis wird in Form einer Chipkarte und als Handyticket ausgegeben.

Das Deutschland-Ticket kann von den vertraghaltenden Unternehmen, die das Deutschland-Ticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschland-Ticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

Das Deutschland-Ticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschland-Ticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbänden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltspflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltspflichtig ist.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschland-Ticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschland-Ticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen.

Das Deutschland-Ticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

4. Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschland-Ticket im Abonnement beträgt 49,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölfwachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben.

5. Job-Ticket

Das Deutschland-Ticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Ticket-Jobtickets abgeschlossen hat.

Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschland-Ticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt.

Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

6. Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarifverbund.de.